



Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Wenslingen

vom 31. Oktober 2003

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Ingress	1
A. Bestattungen	1
§ 1 Zuständigkeit und Aufsicht	1
§ 2 Pflicht zur Anmeldung der Todesfälle	1
§ 3 Anordnung für die Bestattung	1
§ 5 Zeit der Bestattung	2
§ 6 Aufbahrung	2
§ 7 Bestattungsfeier und Abdankung (Ritual)	2
§ 8 Bestattungsarten	2
§ 9 Unentgeltliche Bestattungen	3
§ 10 Bestattung gegen Entgelt	3
§ 11 Benutzungsdauer der Grabstätte, Ausgrabungen	3
§ 12 Kremation	3
§ 13 Urnen für Beileidsschreiben	4
B. Friedhofordnung	4
§ 14 Zugänglichkeit	4
§ 15 Friedhofgärtner	4
§ 16 Gräberbuch und Gräberplan	4
§ 17 Gesuch zur Errichtung eines Grabmals	4
B. Gestaltungsrichtlinien	5
§ 18 Ausmass und Einfassungen, Material und Bearbeitung der Gräber	5
§ 19 Ausmass, Material und Bearbeitung der Grabmäler	5
§ 20 Versetzen der Grabmäler	6
§ 21 Bepflanzung der Gräber	6
§ 22 Unterhalt der Grabstätten	6
§ 23 Urnenwandplatten	6
§ 24 Beschriftungsplatte Gemeinschaftsgrab	6
§ 25 Aufhebung der Grabfelder	7
D. Schlussbestimmungen	7
§ 26 Haftung	7
§ 27 Aufhebung des bisherigen Rechts, Inkraftsetzung	7

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Wenslingen, gestützt auf § 13 des Kantonalen Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931, sowie auf § 46 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes, beschliesst folgendes Reglement:

A. Bestattungen

§ 1 Zuständigkeit und Aufsicht

¹ Das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht dem Gemeinderat, die unmittelbare Aufsicht darüber demjenigen Mitglied, das dem Friedhof- und Bestattungswesen vorsteht.

² Der Gemeinderat wählt das erforderliche Personal und legt deren Entschädigung fest.

³ Der/die Gemeindeverwalter/in ist gleichzeitig Bestattungsbeamte/r.

§ 2 Pflicht zur Anmeldung der Todesfälle

Jeder Todesfall ist der Gemeindeverwaltung und dem Zivilstandsamt unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Anordnung für die Bestattung

¹ Der/die Gemeindeverwalter/in setzt im Einvernehmen mit der Trauerfamilie den Zeitpunkt für die Bestattung fest. Die Trauerfamilie benachrichtigt alle mit der Bestattung beauftragten Organe.

² Bei Feuerbestattungen verständigt der/die Gemeindeverwalter/in das zuständige Bestattungsamt und vereinbart den Zeitpunkt zur Überführung der Leiche zum Krematorium.

³ Die Bestellung des Sarges ist Sache der Trauerfamilie.

⁴ Wird eine Bestattung auswärts gewünscht, haben sich die Angehörigen persönlich mit dem dortigen Amt in Verbindung zu setzen.

§ 4 Publikation von Bestattungen

Der/die Gemeindeverwalter/in veranlasst die amtlichen Bekanntmachungen.

§ 5 Zeit der Bestattung

¹ Die Bestattung soll nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach eingetretenem Tod stattfinden, es sei denn, dass eine Sektion der Leiche stattgefunden oder der behandelnde Arzt seine Einwilligung schriftlich abgegeben hat.

² Die Bestattung ist in der Regel auf die Zeit zwischen 14.00 und 16.00 Uhr anzusetzen.

³ An Sonntagen, sowie an gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

§ 6 Aufbahrung

¹ Die Leiche kann nach erfolgter Todesbestätigung durch den Arzt und nach Absprache der Angehörigen mit dem/der Gemeindeverwalter/in, in den Aufbahrungsraum der Gemeinde überführt werden.

² Der Aufbahrungsraum steht den Angehörigen offen. Der entsprechende Schlüssel wird ihnen bis zur Bestattung zur Verfügung gestellt.

§ 7 Bestattungsfeier und Abdankung (Ritual)

¹ Die Anordnung und Gestaltung der Bestattungsfeier bleibt den Angehörigen überlassen. Alle Handlungen und Ansprachen müssen jedoch dem Ernst und der Würde des Ortes entsprechen.

² Für religiöse Abdankungsfeiern ist die Ordnung der entsprechenden Kirche massgebend. Es ist auch eine zivile Bestattungsfeier möglich.

³ Der Gemeinderat kann eine besondere Bestattungsordnung erlassen.

§ 8 Bestattungsarten

¹ Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- Erdbestattung in Reihengräbern
- Urnenbestattung in Reihengräbern
- Urnenbeisetzung in Urnenwand
- Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab

² Der Gemeinderat kann in begründeten Ausnahmefällen andere Beisetzungsarten bewilligen.

³ Die Beisetzung einer Urne kann auch auf der Grabstätte eines vorverstorbenen Angehörigen in einem Reihengrab erfolgen, sofern bis zur Aufhebung des betreffenden Grabfeldes noch mindestens 10 Jahre vergehen. Die gleiche Bedingung gilt für die Beisetzung einer zweiten Urne in ein Urnengrab oder eine Urnennische. Bei der turnusgemässen Aufhebung einer solchen Grabstätte besteht kein Anspruch darauf, die Urne auf einem neuen Grabfeld beizusetzen.

§ 9 Unentgeltliche Bestattungen

¹ Ohne Rücksicht auf Konfession und Herkunft können in Wenslingen alle verstorbenen Personen, die zur Zeit des Todes in der Gemeinde gesetzlichen Wohnsitz hatten, unentgeltlich bestattet werden. Für auswärtige Verstorbene, welche längere Zeit in Wenslingen Wohnsitz hatten, kann der Gemeinderat ebenfalls die unentgeltliche Bestattung bewilligen.

² Die unentgeltliche Bestattung schliesst Folgendes ein:

- die Aufbahrung im Aufbahrungsraum
- die Überlassung eines Erd- oder Urnengrabes oder einer Urnennische
- die Benützung der Transporturne fürs Gemeinschaftsgrab
- die Mitbenützung des Gemeinschaftsgrabes
- das Ausheben und Wiedereinfüllen des Grabes
- ein einfaches Grabkreuz und ein Namenschild des/der Verstorbenen
- die ordentliche Verrichtung der mit der Bestattung beauftragten Beamten und des Hilfspersonals der Gemeinde
- die amtliche Bekanntmachung
- den Leichentransport im Trauerzug zum Friedhof

³ Alle anderen anfallenden Kosten, insbesondere die Anstellung und Entschädigung der Begleitpersonen (Träger), Kremationskosten, sowie sämtliche Transportkosten, gehen zu Lasten der Angehörigen.

§ 10 Bestattung gegen Entgelt

Mit der Erlaubnis des Gemeinderatmitgliedes, das dem Friedhof- und Bestattungswesen vorsteht, können auch Personen, die ihren Wohnsitz nie in der Gemeinde hatten, in Wenslingen bestattet werden. In diesem Fall sind eine Gebühr und sämtliche Bestattungskosten zu entrichten. Die Gebühr wird vom Gemeinderat festgelegt.

§ 11 Benützungsdauer der Grabstätte, Ausgrabungen

¹ Die Benützung der Erd- und Urnengrabstätten beträgt mindestens 25 Jahre (vorbehalten bleibt § 8 Absatz 3).

² Ausgrabungen von erdbestatteten Personen zum Zweck einer Grabverlegung innerhalb des Friedhofs, sind nicht gestattet.

§ 12 Kremation

Für Feuerbestattungen im Krematorium gelten die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den beteiligten Kantonen. Für den Transport der Leiche nach dem Krematorium und die Abholung der Urne haben die Angehörigen zu sorgen und aufzukommen.

§ 13 Urnen für Beileidsschreiben

Zur Aufnahme der Beileidsschreiben werden anlässlich der Bestattung Urnen aufgestellt.

B. Friedhofordnung

§ 14 Zugänglichkeit

Das Betreten des Friedhofes ist jeder Person zu jeder Zeit gestattet. Kleine Kinder müssen von Erwachsenen begleitet sein. Der Einlass oder das Mitnehmen von Tieren ist untersagt.

§ 15 Friedhofgärtner

Der Friedhofgärtner übt in Verbindung mit dem Gemeinderat die Aufsicht aus. Er ist für Ordnung und Instandhaltung der Anlagen verantwortlich.

§ 16 Gräberbuch und Gräberplan

¹ Der Totengräber führt das Gräberbuch und den Gräberplan.

² Das Gräberbuch enthält:

- Fortlaufende Nummerierung der auf dem Friedhof beigesetzten Personen
- Name, Heimatort, Geburts- und Todesdatum der bestatteten Person
- Beerdigungsdatum
- Beisetzungsart (Erd-, Urnenbestattung oder Gemeinschaftsgrab)

³ Auf dem Gräberplan werden die entsprechenden Nummern des Gräberbuches eingetragen.

§ 17 Gesuch zur Errichtung eines Grabmals

Vor der Errichtung eines Grabmals ist beim Gemeinderat ein Gesuch einzureichen. Das Gesuch soll Auskunft geben über Ausmass, Form, Material, Farbe, Bearbeitung und Gestaltung des Grabmales. Dem Gesuch ist eine Zeichnung im Massstab 1:10 beizulegen.

C. Gestaltungsrichtlinien

§ 18 Ausmass und Einfassungen, Material und Bearbeitung der Gräber

¹ Gräber gemäss Gestaltungsplan:

	<u>Tiefe</u>	<u>Breite</u>
Erwachsene	150 cm	75 cm
Kindergrab	100 cm	50 cm
Urnengrab	100 cm	50 cm

² Sämtliche Gräber sind mit einheitlichen Einfassungen von 10 cm Höhe zu versehen:

Erwachsenengräber	155 x 60 cm
Kindergräber	140 x 60 cm
Urnengräber	80 x 60 cm

³ Zwischen den Grabreihen ist ein Abstand von 80 cm einzuhalten; zwischen den Gräbern ein solcher von 20 cm.

⁴ Die Grabmalssockel sollen immer an die obere Einfassung anschliessen.

§ 19 Ausmass, Material und Bearbeitung der Grabmäler

¹ Zur Wahrung des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom Jahre 1863, in welchem der Friedhof Wenslingen angelegt wurde, beschloss die Gemeindeversammlung vom 29. August 1957, den alten Beschluss beizubehalten und nur ein einfaches Grabkreuz zuzulassen.

² Grabkreuze müssen aus Stein, Holz oder geschmiedetem Eisen bestehen. Ihre Farben sind dem Gesamtbild anzupassen und sollen möglichst schlicht gehalten sein. Geschliffene schwarze sowie liegende Kreuze sind nicht gestattet. In Anerkennung der Gleichheit und Vergänglichkeit aller Menschen wird in der Anbringung der Inschriften auf die Hervorhebung trennender Unterschiede und menschlichen Ruhmes verzichtet. Die Beschriftung und Gestaltung sind einfach zu halten.

³ Für die Grabkreuze sind folgende Masse einzuhalten:

	<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>
Erwachsenengräber	106 cm	55cm	16 cm
Kindergräber	70 cm	40 cm	12 cm
Urnengräber	80 cm	40 cm	16 cm

§ 20 Versetzen der Grabmäler

¹ Bis zum Versetzen des Grabmales erhält das Grab auf Kosten der Gemeinde ein einfaches Holzkreuz. Dieses bleibt Eigentum der Gemeinde und ist nach dem Versetzen des Grabmals dem Friedhofgärtner oder Totengräber abzugeben.

² Die Versetzung des Grabmals bei Erdbestattungsgräbern darf frühestens ein Jahr nach der Bestattung und bei Urnengräbern frühestens drei Monate nach der Bestattung erfolgen, und ist dem Friedhofgärtner mindestens drei Tage vorher anzuzeigen. Es ist eine genügend tragfähige Fundamentplatte mit solider Verbindung zum Grabmal zu erstellen.

§ 21 Bepflanzung der Gräber

Die Bepflanzung der Gräber soll benachbarte Gräber und Wege nicht beeinträchtigen und Pflanzen und Sträucher dürfen nicht höher als 60 cm gehalten werden. Die Pflanzanlage soll ein harmonisches und einfaches Bild darbieten.

§ 22 Unterhalt der Grabstätten

¹ Die Angehörigen sind für die Anpflanzung und die Pflege der Gräber verantwortlich. Vernachlässigte Gräber werden nach erfolgloser Aufforderung zur Instandstellung abgeräumt und auf Kosten der Angehörigen bepflanzt.

² Die Anpflanzung und Wartung von Gräbern von Verstorbenen, die keine Angehörigen hinterlassen, übernimmt die Gemeinde.

§ 23 Urnenwandplatten

Die Beschriftung der gemeindeeigenen Urnenwandplatten wird von der Gemeinde angeordnet. Es werden Vornamen, Name (eventuell Allianzname) und das Geburts- und Todesjahr eingraviert. Die Kosten für die Gravur werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

§ 24 Beschriftungsplatte Gemeinschaftsgrab

Die Beschriftung der gemeindeeigenen Beschriftungsplatte des Gemeinschaftsgrabes ist freiwillig. Auf Wunsch wird von der Gemeinde die Gravur von Vornamen, Name (eventuell Allianzname) und das Geburts- und Todesjahr veranlasst. Die Kosten werden den Angehörigen vom Graveur in Rechnung gestellt.

§ 25 Aufhebung der Grabfelder

¹ Vor der Räumung eines Gräberfeldes werden die Angehörigen schriftlich aufgefordert die Bepflanzung zu entfernen und ihren Anspruch auf das Grabmal innert der gesetzten Frist geltend zu machen.

² Um den Schutz der Friedhofanlage zu gewährleisten, entfernt die Gemeinde alle von der Räumung betroffenen Grabsteine. Von den Angehörigen beanspruchte Steine werden ausserhalb des Friedhofs deponiert, die Übrigen abgeführt.

D. Schlussbestimmungen

§ 26 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und sonstige Gegenstände.

§ 27 Aufhebung des bisherigen Rechts, Inkraftsetzung

Die Friedhofordnung vom 06. Juni 1986 wird aufgehoben. Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend auf den 01. Juli 2003 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 31. Oktober 2003.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Schreiber:

Alexander Gloor

Martin Suter

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 12. Dezember 2003, mit Verfügung Nr. 778